

**Hygienekonzept** nach § 5 von der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 und nach der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 25. Juni 2020

Dieses Hygienekonzept tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

## Informationen an Teilnehmer

Die Teilnehmer sind durch die Trainer oder Gruppenleiter umfassend auf dieses Hygienekonzept zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Abläufe und Vorgaben.

## Kontaktdaten

Der Trainer oder Gruppenleiter muss die Kontaktdaten aller Teilnehmer aufnehmen, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Dabei müssen die erfassten Daten dem Vorstand des SV Fridingen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Daten dienen ausschließlich der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle einer möglichen Infektion. Sie werden nach vier Wochen gelöscht. Wer seine Daten nicht angeben möchte, darf am Training nicht teilnehmen.

## Training

- Es darf in Gruppen von bis zu 20 Personen trainiert werden
- während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen
- soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

## Hygieneanforderungen

- vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln säubern - das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen ist gegeben
- Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jedem Training gereinigt werden. Die Reinigung kann mit einem geeigneten Reinigungsmittel erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.

## Verhalten neben dem Sportplatz

- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen - es erfolgt die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.

## Zutritts- und Teilnahmeverbote

- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen
- Personen, die die Abgabe der Kontaktdaten verweigern